KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1472

Richtlinien des Departements des Innern über die Berechnung und Umsetzung der für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen im ambulanten Bereich massgebenden Höchstzahlen
Genehmigung

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 21. März 2023 eine Revision des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) beschlossen (KRB Nr. RG 0217/2022). Die Änderung des GesG wurde an der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen und trat in der Folge am 1. Juli 2023 in Kraft. Die neuen gesetzlichen Vorschriften übertragen dem Regierungsrat insbesondere die Aufgabe, auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und die Meldepflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung näher zu regeln (§ 25bis Abs. 4 GesG) sowie in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben festzulegen (§ 25ter Abs. 1 GesG).

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage hat der Regierungsrat am 17. September 2024 die Verordnung über die Zulassung ambulanter Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung, ZulaV) beschlossen, die – unter Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrates – am 1. Dezember 2024 in Kraft treten wird.

Die für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten massgebenden Höchstzahlen, gegliedert nach Versorgungsregionen und medizinischen Fachgebieten, sind im Anhang der ZulaV enthalten (§ 2 Abs. 2 ZulaV). Das Departement des Innern (DDI) hat die Aufgabe, Richtlinien für die Berechnung und die Umsetzung der für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten massgebenden Höchstzahlen – nach vorgängiger Genehmigung durch den Regierungsrat – zu erlassen und zu publizieren (§ 2 Abs. 1 Bst. c ZulaV). Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine behördenverbindliche Verwaltungsverordnung.

Für die Erarbeitung der Richtlinien hat das DDI ein Fachpersonen-Gremium beigezogen, das sich aus Vertretungen der Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSO), der Solothurner Spitäler AG (soH), der Pallas Kliniken AG sowie der Privatklinik Obach zusammensetzte. Alle Mitwirkenden haben der vorliegenden Fassung der Richtlinien vorbehaltlos zugestimmt.

1.2 Inhalt der Richtlinien

In den Richtlinien wird im Einzelnen beschrieben, wie im Kanton Solothurn Höchstzahlen in bestimmten medizinischen Fachgebieten und in bestimmten Versorgungsregionen gestützt auf die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben berechnet und festgelegt werden.

Zunächst erfolgt eine Auswahl der zu untersuchenden Fachgebiete. In der Regel werden nur diejenigen Fachgebiete, deren Versorgungsgrad gemäss der Verordnung des EDI über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich vom 28. November 2022 (SR 832.107.1) über 100 Prozent liegt und deren Grösse mehr als zehn Vollzeitäquivalente aufweist, einer näheren Prüfung unterzogen (Ziff. 3.1 Richtlinien).

Gestützt auf Erhebungen des Gesundheitsamtes sowie weitere Datenquellen ist sodann das kantonale Angebot in den entsprechenden Fachgebieten zu bestimmen (Ziff. 3.2 Richtlinien). Ferner erfolgt eine Definition der Vollzeitäquivalente, indem die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einer Ärztin oder eines Arztes ins Verhältnis zur Arbeitszeit gesetzt wird, die eine vollzeittätige Ärztin oder ein vollzeittätiger Arzt im Durchschnitt leistet (Ziff. 3.3 Richtlinien).

Die Festlegung regionaler Höchstzahlengebiete wird anhand der sogenannten MedStat-Regionen des Bundesamtes für Statistik (Version 6.9 vom 17. Oktober 2016) vorgenommen (Ziff. 3.4 Richtlinien). Im Weiteren ist der Gewichtungsfaktor gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 (SR 832.107) zu bestimmen, welcher Korrekturelemente enthält, die im Versorgungsgrad nicht berücksichtigt wurden (Ziff. 3.5 Richtlinien).

§ 9 Abs. 1 ZulaV legt die Modifikationen fest, die nach Erreichen einer Höchstzahl in einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer Versorgungsregion zulässig bleiben. Das DDI hat die Aufgabe, Einzelheiten in den Richtlinien festzulegen (§ 9 Abs. 2 ZulaV). Ziffer 4.2 der Richtlinien listet die zulässigen Bewegungen und Veränderungen innerhalb einer solchen Versorgungsregion im Einzelnen auf, ergänzt durch eine Illustration im Anhang 2 der Richtlinien.

Schliesslich schreibt Ziffer 5 der Richtlinien vor, dass bei einer künftigen Änderung der Richtlinien Fachpersonen sowie die Fachverbände (namentlich je eine Vertretung der Spitäler mit Sitz im Kanton Solothurn und der GAeSO) zwingend einzubeziehen sind.

Die Richtlinien sollen – unter Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrates – gleichzeitig mit der neuen ZulaV am 1. Dezember 2024 in Kraft treten.

2. Beschluss

2.1 Die Richtlinien des Departements des Innern über die Berechnung und Umsetzung der für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen im ambulanten Bereich massgebenden Höchstzahlen werden genehmigt.

2.2 Das Departement des Innern publiziert die Richtlinien im Internet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtlinien über die Berechnung und Umsetzung der für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen im ambulanten Bereich massgebenden Höchstzahlen

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt; BRO